Copia

Wir Burgermeister und Rath der Stadt
Oberkirchen thun kund mit diesem Brief, daß
unsere gnädigen Herren und Burgermeister
Rath und Gemeinde gethan haben, wie der Burgermeister
Burgermeister, der Rath und Gemeinde Oberkirchen, und
der ehrsame Hans Leonard Hueber der Tuch-
macher in Namen seiner lieben Mutter Susanna
Klagt haben, welchermaßen ihnen ihr verstorbener
Ehemann Wilhelm Hueber Tuchmacher und Bürger
zu Oberkirchen ein gewisses Haus und Hofstatt
sammt Zugehörungen und Gerechtigkeiten
Gütern und Gütern auf der Burg
den Burgern und Bürgern und gemeinen
Oberkirchen, so unter Amts und Gerichts Gütern
gelegen hatten, zugestanden, die neben die Graben
den Graben Berg stund, und dem Hans Klingen
der blauen Adler gegen und dem Hans Klingen
gemeint Hofmeisters Gut, zwölf Schuh breit gegen
gegen der Burg bolten, dessen sich der Burgern
Burgern gebundene Gütern ein Scheune, oder Stall
Stall bauen mögen; Also Ihnen zu und den
Und Burgermeister und Rath Einig, und den Ihnen
beschriebenen und gegebenen Artikel, mit Gütten
selbigen zu verfassen, und darauf die, bedenklich
dem Adler zu geben, dessen Ihnen zu der Bür-
Graben Ihnen nach der Gelegenheit nicht
Ihnen Gütern und zur Nothdurft
Ihnen gegeben haben.

Und

Klüßbach.

Und als nun die Ufern Marchen zwischen Ingenbergerbüg
und Hasbach der Aren, desselben Enthaltens eingehört,
den Augenschein und Notturft nach einzunehmen, haben die zu
Enthaltens verordnete, erstlich; das Eingelegte
Abschrift, darauf hinwider beyder Theil vorgenommene
Urthel, derselben schriftlichen Vorbringens Inhalt
Urthlichen Artikeln bestehe und gehalten bleiben sollen,
und den jetzt benannten Pfahlmeister ins Werk
und den des Pfahls bezeichnen oberhalb Leuwer Aren
lings Gut ein Bänzlein mit einem Gabeloll über den
Graben pflanzen, und abermahlen machen lassen, das
alles Recht, so den der Klüßbach hatt, darmit
seinen Lauf in den rechten Hauptgraben haben möge,
damit jeder desselben zu seinen daselbst habenden
Gütern mit Fahren und Wenden gelangen und
gehen.

Oben diesem Bänzlein sollen alle Fürbaren der Aren
Fuhr bis an den Hauptgraben, so durch Alexander
Clarenen Acker geht, jeder seines Acres breite, 6 Schuh
breit und 4. Schuh tief, und den drei jetzt gedachten
Alexander Clarenen Acker, 12. Schuh der Aren nach
breit, damit das Ackerer jahrzeitens daselbst seinen
Ausgang gegen und abermahlen gemacht
Hattenbach und seinen Burger Meister Gasens Lehen
und Mayers Gut, haben mögen, in welcher Breite,
jeder in seinem Besten, bis nächstkommende heiligen
Pfingsttag machen, räumen, und jederzeit also offen
zu halten schuldig sein soll.

Es soll

Holzbrücken.

Es soll uns jeder Zeit ein Pfahlmeister die Nahmen des Pfahls
Anweisung und Befehl geben, daß in das Pfahls Acker
Hauptgraben der Holzbrücken bis zum Nimmen Bäng-
lein 6. Schuh breit ausgegraben, also das der Graben, so
den der Holzbrücken in jetzt angezeigten Graben und haben
durch das Nimmen Bänglein, neue Gabelöll in den
nechsten Hauptgraben gegen Hattenbach Gut hinaus
mögen gesetzen und also in Ihren zugehörten bleiben soll.
Und dieweil den das angezeigte Gabelöll, neue Bänglein
eingesetzen und eingeflochten, also das das Ackerer diesseits
seinen Lauf durchaus nicht unter haben mag, so soll
Pfahlmeister desselben genommen bestehen, und abermahlen
ein ungefahren Abweisen, das das Ackerer daselbst
nicht sonder seinen Durchlauf haben, und den Nimmen
nechsten Hauptgraben, hier gehört, hinaus mögen.
Aber aber solches alles in bestimmter Zeit bis Pfing-
sten nicht geschehen und die Graben ungeöffnet
wären und in Ihren zugehörten Abweisen
soll dem selbigen und jedem Ungehorsamen insonderer
ein Mark Silber zur Strafe abgenommen werden und
derzu noch, wofern hierüber vorgedachten Termin
Acker, und den fürbrüchen in seinen Gütern Schaden
zugefügt würde, den Schaden das Ihrige, den all diesel-
bigen mögen die abgenommen für ungehorsam, und der
zu verantwortet ist, bestehen sollen.

Diese Ufern Marchen seind uns Herrn Burg-
meister, und Rahts Verwandt fürbracht zu
genehmen

Strafe.

Abtrag.

seiner Mutter Gerdt Justen[illegible] seines Eheils bezahlt, der
Leiter Ihnen zu ergehen unbilligt, und derowegen das Zu Recht
Ihnen Unser Statt Secret-Insigel p: Dat: Ihnen
Unser Statt und Nachbarn eigen Handen: / Ihnen
Stiefbruder Hantum beschen. Ihnen ergehen
25th Tag Martij, 1595.

1595 März 25

9

Copia Mand. Erimps

betr.

die Lehrer Gerechtigkeit

des

Klosters und Holzbaus

wegen.

dd. 25. Martij 1595.

NB. das Original,

liegt im

Weltenburg. Nr. 10.

A I 1324

Wir Bürgermaister vnnd Rhat der Statt Schaffhausen / Thun kundt mit disem Brieue, Das vmb ...

2.

Lit. B.

Quartbrief

Die Wasserraitung mit Lüssbach beim Holzbrennen betreffend

1595.

No. 14.

XIV

A I 1324

1595 Mappe 25